

Beitragsordnung des Plettenberger Sport Club e.V.

§ 8 der Vereinssatzung enthält die Grundsätze zum Beitragswesen des Plettenberger Sport Club e.V.
In der Fassung des Beschlusses der Gründungsversammlung vom 18. August 2006

Auszug aus der Vereinssatzung:

§ 8 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist ein "**Grundbeitrag**" der von allen Mitgliedern jährlich oder halbjährlich zu zahlen ist. Das gilt auch für eine ggfs. festgelegte Aufnahmegebühr. Daneben können die Abteilungen für einzelne Sportarten mit Zustimmung des Vorstandes "Zusatzbeiträge" und ggfs. (zusätzliche) Aufnahmegebühren erheben, sofern dadurch nicht die Gemeinnützigkeit des Vereins berührt wird.
4. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge soll grundsätzlich durch Bankeinzug erfolgen. Eine entsprechende Einzugsermächtigung soll mit dem Aufnahmeantrag erteilt werden.
5. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

Beitragsordnung

nach § 8 der Vereinssatzung in der Fassung des Beschlusses der Gründungsversammlung vom 18. August 2006.

§ 1 Beitragspflicht

1. Jedes Vereinsmitglied hat nach § 8 der Vereinssatzung einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Übungsleiter, Vorstandsmitglieder, Schiedsrichter, Kampfrichter usw. zahlen den für aktive Mitglieder festgelegten Beitrag. Eine eventuelle Beitragsermäßigung oder -freistellung kann nur durch interne Regelungen in den Abteilungen erfolgen.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind Beitragsfrei.

§ 2 Höhe des Beitrags in Euro

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung fest.
2. Der aktuelle Jahresbeitrag = "Grundbeitrag", beschlossen am 18. 08. 2006, beträgt in den Beitragsklassen:

- | | |
|--------------------------------------|---|
| • Kinder bis einschl. 14 Jahre | 30,68 € |
| • Ab dem 2. Kind | 15,34 € |
| • Jugendliche 15 – einschl. 18 Jahre | 36,81 € (<i>Schüler; Studenten; Azubi; Wehr-Ersatzdienst</i>) |
| • Ab dem 2. Jugendlichen | 20,45 € |
| • Erwachsene | 61,36 € |
| • Passive Mitglieder | 25,56 € |
| • Familienbeitrag | 127,82 € (<i>alle aus einem Haushalt</i>) |
| • Zusatz- oder Kursbeiträge | Auf Anfrage bei der jeweiligen Kurs- oder Abteilungsleitung. |

noch § 2

3. Mitgliedern, die unverschuldet oder unter sonstigen sozialen Gesichtspunkten in Not geraten sind, kann der geschäftsführende Vorstand, auf schriftlichen Antrag, den Beitrag ermäßigen, stunden oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen.

4. Gründe für eine *Beitragsermäßigung* sind der Geschäftsführung jährlich zum 01.06. oder 01.12. anzuzeigen. Die Ermäßigung gilt ab dem Fälligkeitstermin des Beitrages für einen festgelegten Zeitraum.

5. Sofern der für die aktiven Mitglieder geltende Mitgliedsbeitrag unter dem vom Landessportbund NRW geforderten Mindestbeitrag liegt, kann der geschäftsführende Vorstand den Beitrag auf diesen Mindestbeitrag anheben, ohne dass es der Zustimmung weiterer Gremien oder Organe des Vereins bedarf. Eine entsprechende Änderung der Mitgliedsbeiträge ist zu ihrer Wirksamkeit jedoch in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 3 Fälligkeit

1. Der Mitgliedsbeitrag ist Anfang Januar jeden Jahres fällig.
Bei halbjährlicher Zahlung, im Januar und Juli eines jeden Jahres.
2. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge wird grundsätzlich durch Bankeinzug erfolgen, über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Die Beitragspflicht endet gem. § 6 der Vereinssatzung zum Ende des Jahres, in dem der Austritt oder das Ende der Mitgliedschaft erfolgt.
4. Die Mitglieder der Hauptversammlung oder Abteilungsversammlung können zusätzliche Beiträge laufend, oder als Einmalzahlung, sowie Umlagen, Arbeitsdienste und sonstige Dienstleistungen beschließen.
5. Etwaige Zusatzbeiträge der Abteilungen, sowie Kursbeiträge werden vom Verein eingezogen oder gegen Quittung mit Unterschrift des/der Abteilungsleiter/Innen in bar vereinnahmt und dem Vereinskonto zugeführt
6. Gelder für Fahrten, Sportartikel, etc. werden auf einem vom sportlichen Leiter/In in einer Info-Versammlung bekanntgegebenem Weg abgerechnet. Bargeld dürfen nur Abteilungsleiter/Innen gegen Vereinsquittung annehmen.

§ 4 Mahngebühren, Rücklastgebühren

Bei Zahlungsverzug sind Mahnungen zulässig. Hierfür wird eine Mahngebühr von 3,00 Euro pro Mahnung erhoben. Rücklastgebühren sind vom Mitglied zu tragen. Diese Gebühren werden mit der Mahnung fällig gestellt.

§ 5 Sonstige Regelungen

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontoänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsführung mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

§ 6 Änderungen

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen dieser Beitragsordnung vorzunehmen.

Die Mitgliedsbeiträge nach § 2, Abs. 1 können nur von einer Hauptversammlung geändert werden.

Diese Beitragsordnung wurde von der Gründungsversammlung am 18. August 2006 im Tanzzentrum Eschen, Auf dem Loh 22 in 58840 Plettenberg beschlossen.

Plettenberg, den 18.08.2006

Unterschriften: Jürgen Rath
Versammlungsleitung

Jürgen Lehmann
Vorsitzende

Reimar Vollmer
Stellvertretende Vorsitzende

Helmut Magenheimer
Schatzmeister

Jürgen Naundorf
Geschäftsführer